Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2006-918/359-VOL

Bearbeiter/-in: Mag. Kerstin Volgger
Tel: (+43 732) 77 20-13491
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 28.10.2026

Bekanntmachung

Die HAELA Abfallverwertung GmbH betreibt eine Abfallbehandlungsanlage (Waschanlage für kontaminiertes Bodenmaterial und sonstige wiederverwend- und verwertbare Wert- und Altstoffe mit zugehörigen Manipulations- und Zwischenlagerflächen).

Mit Bescheid vom 02.08.2010, UR-2006-918/55-Js/Sch, wurde mit Spruchpunkt IV. Nebenbestimmungen G) Aus der Sicht der Hydrogeologie unter anderem wie folgt vorgeschrieben:

„13. Maß der Wasserbenutzung (Grundwasserentnahme für die Waschanlage):
- 10 l/s bzw. 864 m³/Tag bei der jeweiligen Neubefüllung an ca. 12 Tagen;
- bei Dauerbetrieb als maximaler Tagesbedarf mit 100 m³/Tag.

14. Der Konsens für die Entnahme von Nutzwasser aus dem Brunnen wird bis zum 31. Dezember 2025 befristet.“

Demnach beantragte die HAELA Abfallverwertung GmbH mit Eingabe vom 09.04.2025 mitsamt dem soeben angeführten Genehmigungsbescheid und Wasserbuchauszüge als Beilagen die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 21 Abs 3 WRG 1959. Mit weiterem E-Mail wurde klargestellt, dass sich beim Ansuchen ein Tippfehler eingeschlichen hat und eine Wasserentnahmemenge von 864 m³/Tag beantragt wird. **Daher wird die Verlängerung in gleichem Maß beantragt, wie bisher mit Bescheid vom 02.08.2010 genehmigt war.** Mit E-Mail vom 26.05.2026 wurden weitere Unterlagen (Ausbauplan des Brunnens mit Darstellung der installierten technischen Einrichtungen, Lageplan mit Eintragung des Brunnens, der Versorgungsleitungen und der Entnahmestellen, Typenbezeichnung der Pumpe und Datenblatt inklusive Pumpenkennlinie) zum Antrag übermittelt. Mit E-Mail vom 03.07.2026 wurde ein Wasserbuchauszug übermittelt.

Gemäß § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die vom Projekt betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn können innerhalb der Zeit von

29.10.2026 bis einschließlich 26.11.2026

in die digitalen Antragsunterlagen Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Zu diesem Zweck liegt eine digitale Ausfertigung des Antrages während der angegebenen Zeit bei der Stadtgemeinde Enns während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. In die digitalen Projektunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Äußerungen zum Projekt sind beim Landeshauptmann von Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während des oben genannten Zeitraumes einzubringen. Die Behörde hat bei der Genehmigung der Anlage auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Kerstin Volgger

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.